

Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz- grundverordnung (DSGVO)

über die Verarbeitung personenbezogener Daten

im Folgenden *Vereinbarung* genannt

abgeschlossen am tieferstehenden Tag zwischen

Radland GmbH, FN 464600 k, Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten, im Folgenden *Radland* genannt,

und

NÖ.Regional.GmbH, FN 425170 a, Purkersdorfer Straße 6a, 3100 St. Pölten, im Folgenden *NÖ.Regional* genannt,

im Folgenden jeweils einzeln *Vertragsteil* und/oder gemeinsam *Vertragsteile* genannt

wie folgt:

Präambel

Radland ist die Agentur für Aktive Mobilität des Landes Niederösterreich, das Mobilitätsmanagement Niederösterreich der NÖ.Regional ist ein Fachbereich von NÖ.Regional und betreut die NÖ Gemeinden in allen Mobilitätsfragen.

Diese Vereinbarung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vertragsteile als gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- 1.1. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsteile bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten, die über die Webseiten www.schuelerlotsen-noe.at und www.toni-verkehrsfuchs.at verarbeitet und gespeichert werden.
- 1.2. Die in dieser Vereinbarung dokumentierte gemeinsame Verantwortlichkeit umfasst folgende Verarbeitungstätigkeiten:



Website	Radland	NÖ.Regional
www.schuelerlotsen-noe.at	Speicherung und Ablage/Dokumentation Weiterleitung der personenbezogenen Daten NÖ.Regional	Speicherung und Ablage/Dokumentation Zusammenstellung der Bestellung und Versand an den Besteller Ablage/Dokumentation
www.toni-verkehrsfuchs.at	Speicherung und Ablage/Dokumentation	Speicherung und Ablage/Dokumentation Verarbeitung der Daten im Rahmen der Organisation der bestellten Termine mit den Kindergärten Weiterleitung der notwendigen Daten über Zeit und Ort der Aufführung an den Ausführenden

§ 2 Rechtsgrundlagen und personenbezogene Daten

2.1. Der Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtmäßigkeit sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. f DSGVO ergibt, sind folgende personenbezogenen Daten:

2.1.1. www.schuelerlotsen-noe.at:

- 2.1.1.1. Vorname und Nachname;
- 2.1.1.2. Adresse, bestehend aus Straße und Nummer, Ort, sowie Postleitzahl;
- 2.1.1.3. Organisation/Institution und Funktion;
- 2.1.1.4. email-Adresse, und
- 2.1.1.5. Telefonnummer

2.1.2. www.toni-verkehrsfuchs.at

- 2.1.2.1. Vorname und Nachname;
- 2.1.2.2. Adresse, bestehend aus Straße und Nummer, Ort, sowie Postleitzahl;
- 2.1.2.3. Organisation/Institution und Funktion;
- 2.1.2.4. email-Adresse, und
- 2.1.2.5. Telefonnummer

Bei diesen Daten erfolgt keine Weiterleitung von Radland an NÖ.Regional, die Website übermittelt die zuvor genannten personenbezogenen Daten sowohl an Radland als auch an NÖ.Regional, die sich im Falle der Veränderung wechselseitig vertreten.

2.2. Weiters werden folgende nichtpersonenbezogene Daten, erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- 2.2.1. Kindergarten-Gruppenanzahl;
- 2.2.2. Gesamtanzahl der Kinder, sowie
- 2.2.3. Alter der Kinder in Alterskategorien unter 3 (drei) Jahre, zwischen 3 (drei) bis 5 (fünf) Jahre und letztes Kindergartenjahr.

§ 3 Pflichten der Vertragsteile

- 3.1. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis Art. 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen, jederzeit gewährleistet sind.
- 3.2. Die Vertragsteile verpflichten sich weiters den betroffenen Personen die gemäß Art. 13, Art. 14 und Art. 26 Abs. 2 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.



- 3.3. Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 7 Abs. 3 sowie Art. 15 bis Art. 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber allen Vertragsteilen geltend machen. Die Vertragsteile vereinbaren, dass Anfragen unverzüglich bearbeitet werden.
- 3.4. Die Vertragsteile vereinbaren das vor der Erledigung von Auskunftsansuchen gemäß Art. 15 DSGVO die Identität der betroffenen Person, vor Beantwortung des Auskunftsansuchens, zu prüfen ist, soweit sich die Identität der betroffenen Personen nicht bereits zweifelsfrei aus dem Auskunftsansuchen ergibt.
- 3.5. Die Auskünfte werden den Betroffenen durch NÖ.Regional in elektronischer Form als passwortgeschütztes Dokument zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Vertragsteile vereinbaren im Einzelfall, dass die Zurverfügungstellung durch Radland erfolgt. Das Passwort wird der betroffenen Person auf dem Postweg oder in elektronischer Form an die von der betroffenen Person zur Verfügung gestellten elektronischen Abgabestelle, beispielsweise eine email Adresse oder eine Mobilnummer, bekanntgegeben. Auf Wunsch ist der betroffenen Person die Auskunft auch in Papierform und auf dem Postweg zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. Beabsichtigt der Vertragsteil die Löschung von personenbezogenen Daten, so ist der andere Vertragsteil zu informieren. Jeder Vertragsteil kann der Löschung widersprechen, sofern eine gesetzliche Aufhörungsspflicht besteht oder eine andere gesetzliche Regelung der Löschung entgegensteht.

§ 4 Informationsverpflichtung

Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, den jeweils anderen Vertragsteil unverzüglich und umfassend zu informieren, falls im Zuge der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen festgestellt werden.

§ 5 Meldepflichten

Die Vertragsteile werden den Melde- und Berichtspflichten gemäß Art. 33 und Art. 34 DSGVO nachkommen und einander unverzüglich informieren, wenn einer der Vertragsteile eine Meldung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Aufsichtsbehörde oder an betroffene Personen erstattet hat.

§ 6 Datenschutz-Folgenabschätzung

- 6.1. Im Zuge der Erstellung dieser Vereinbarung haben die Vertragsteile geprüft, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung in Hinblick auf das im Rahmen der Verarbeitungstätigkeit zu erwartende Risiko für die Rechte der betroffenen Personen erforderlich ist und sind zum Schluss gelangt, dass keine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist.
- 6.2. Die Vertragsteile werden während der Laufzeit dieser Vereinbarung laufend prüfen, ob die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist.

§ 7 Vertraulichkeit

- 7.1. Die Vertragsteile stellen innerhalb ihres jeweiligen Betriebes sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Dienstnehmer die Vertraulichkeitsbestimmungen der DSGVO während des aufrechten Dienstverhältnisses und nach dessen Beendigung wahren und entsprechenden Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen.
- 7.2. Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, haben die Vertragsteile entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, unter Beachtung angemessener Datensicherheitsvorkehrungen, zu verwahren.

§ 8 Auftragsverarbeiter

- 8.1. Die Vertragsteile haben mit folgenden Vertragspartner Vereinbarungen über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO geschlossen:

- 8.1.1. Radland:

Rico B design
Zwerbach 15
3244 Ruprechtshofen

- 8.1.2. NÖ.Regional

Neiche Medien
Davor Kujundzic
Zeillergasse 7-11/14/10
1170 Wien



- 8.2. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig für den Fall des Einsatzes zusätzlicher Auftragsverarbeiter
- 8.2.1. mit dem zusätzlichen Auftragsverarbeiter einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abzuschließen, und
 - 8.2.2. den jeweils anderen Vertragsteil über den Einsatz zusätzlicher Auftragsverarbeiter und den Abschluss des Vertrages gemäß § 8.2.1. zu informieren.
- 8.3. Die Vertragsteile informieren sich wechselseitig über jede geplante Veränderung in Bezug auf den Einsatz von Auftragsverarbeitern und des jeweiligen Umfangs der Auftragsverarbeitung.
- 8.4. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig die Bedingungen dieser Vereinbarung, insbesondere jene auf Wahrung des Datenschutzes, auf die jeweiligen Auftragsverarbeiter zu überbinden, bevor diesen die im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten zugänglich gemacht und offengelegt werden.

§ 9 Haftung der Vertragsteile

- 9.1. Unbeschadet der Festlegungen in dieser Vereinbarung haften die Vertragsteile Dritten gegenüber im Außenverhältnis für Schäden, die durch eine nicht der DSGVO entsprechende Datenverarbeitung verursacht wird, solidarisch.
- 9.2. Im Innenverhältnis haften die Vertragsteile nur für Schäden, die in der Sphäre des jeweiligen Vertragsteiles entstanden sind.

§ 10 Beginn und Dauer der Vereinbarung

- 10.1. Diese Vereinbarung tritt am 01. (ersten) September 2024 (zweitausendvierundzwanzig) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 10.2. Die Vertragsteile verzichten wechselseitig auf die Dauer der gemeinsamen Datenverarbeitung auf das Recht zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung.
- 10.3. Wird die gemeinsame Datenverarbeitung, aus welchem Grund auch immer, eingestellt, so endet diese Vereinbarung im Zeitpunkt der Beendigung der gemeinsamen Datenverarbeitung.

- 10.4. Dessen ungeachtet haben die Vertragsteile die gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufbewahrung und Sicherung der Daten einzuhalten.

§ 11 Sonstiges

- 11.1. Diese Vereinbarung gibt sämtliche Verabredungen, die zwischen den Vertragsteilen getroffen wurden, vollständig und abschließend wieder. Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht.
- 11.2. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform, das gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 11.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken. Im Fall einer Regelungslücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsteile die Regelungslücke rechtzeitig erkannt.
- 11.4. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.

St. Pölten, am 01. September 2024



Radland GmbH
noe regional

NÖ.Regional.GmbH
3100 St. Pölten | Purkersdorfer Straße 6a
+43 2742 73 800 | www.noeregional.at
UID: ATU69150134

NÖ.Regional.GmbH